



Religiöse Konversionen im Asylprozess

Eine juristische Einordnung und Positionsbestimmung

Benjamin Karras

- › Im Kontext der weltweiten Zunahme religiöser Verfolgung und vor dem Hintergrund des Anstiegs der Asylbewerberzahlen 2015 ist das Thema der Prüfung einer religiösen Konversion im Asylverfahren auf die Tagesordnung der öffentlichen Debatte gerückt.
- › Staat und Kirche nehmen die Überprüfung eines Glaubenswechsels regelmäßig als Kompetenzkonflikt wahr. Unterschiedliche fachliche Hintergründe und Prüfungsmaßstäbe führen oftmals zu wechselseitigen Missverständnissen.
- › Staatliche Entscheidungsträger sind rechtlich befugt und beauftragt, die religiöse Identität und die Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels eines konvertierten Asylbewerbers zu prüfen.
- › Wie genau und anhand welcher Maßstäbe sich diese Prüfung vollzieht, ist weder vom Gesetz noch von der Rechtsprechung festgelegt. In der Gerichtspraxis finden sich mitunter stark abweichende Prüfungskriterien.
- › Eine Vereinheitlichung der Prüfungsmaßstäbe ist wünschenswert. Diese ist am ehesten auf dem informellen Weg, durch Tagungen und Fortbildungen sowie fachwissenschaftlich grenzüberschreitende Veranstaltungen zu erreichen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung: Staat und Kirchen im Widerstreit?.....	2
2. Wer kann/darf/muss den Glaubenswechsel prüfen?.....	3
3. Ansätze aus der gerichtlichen Praxis.....	5
4. Versuch eines Fazits.....	8
Impressum	13

1. Einleitung: Staat und Kirchen im Widerstreit?

Staat und Religionsgemeinschaften stehen sich nach dem Grundgesetz nicht ignorant oder gar feindlich gegenüber, sind aber grundsätzlich institutionell getrennt. Der Staat verhält sich gegenüber den Religionsgemeinschaften danach neutral, identifiziert sich also nicht mit ihnen, und enthält sich der Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten. In den Bereichen, in denen Staat und Kirche auf ein Zusammenwirken angewiesen sind (man denke etwa an den Religionsunterricht an staatlichen Schulen oder die Einrichtung theologischer Lehrstühle) stehen sie in einem Kooperationsverhältnis. Diese staatskirchenrechtlichen Grundsätze bestehen in Deutschland seit der Weimarer Republik und sind in Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung geregelt und verfassungsfest verankert.¹

Die Beziehung von Staat und Religionsgemeinschaften sowie der Inhalt des bereichsspezifischen Kooperationsverhältnisses lassen sich abstrakt jedoch nur unzureichend beschreiben und führen in der Praxis immer wieder zu Konflikten. In letzter Zeit sind dabei insbesondere die großen christlichen Kirchen, die in einer Leitbildfunktion das Religionsverfassungsrecht (noch) in normativer und faktischer Hinsicht prägen, immer wieder in den Fokus gerückt. Genannt seien hier nur die umwälzenden, europarechtlich induzierten Anpassungszwänge im kirchlichen Arbeitsrecht.² Gerade der sprunghafte Anstieg der Asylbewerberzahlen nach den Ereignissen des Herbstes 2015 setzte noch ein weiteres Thema auf die Tagesordnung der öffentlichen Debatte, das zuvor zumeist nur in kirchlichen und akademischen Zirkeln diskutiert wurde: Die Prüfung einer religiösen Konversion im Asylverfahren.

Neben dem Kirchenasyl ist dies eines der „heißen Eisen“ mit religiösen Bezügen des an Kontroversen nicht gerade armen Themenkomplexes Migration. Indes wird weder die Häufigkeit noch die Erfolgsquote von Asylverfahren mit einer Konversion als Gegenstand statistisch erfasst. Vom in letzter Zeit nachhaltig gestiegenen Interesse an dieser Frage zeugt stattdessen möglicherweise am eindrucklichsten, dass die größten Zeitungen und Zeitschriften des Landes in den letzten Jahren sämtlich Artikel zur Thematik veröffentlicht haben.³

Diese jüngst gewonnene Aufmerksamkeit, die der religiösen Konversion zuteil geworden ist, lässt sich weiter mit der weltweiten Zunahme an religiöser Repression und Verfolgung kontextualisieren.⁴ Die zu verzeichnenden Einschränkungen der Glaubensfreiheit ergeben sich nicht nur aus immer gravierenderen Diskriminierungen seitens des Staates oder privater Gruppen. Sie folgen zudem aus einem zunehmend weiten und auch den öffentlichen Raum erfassenden Verständnis dessen, was religiöse Freiheit (und damit im Negativen ihre Verletzung) ausmacht.⁵ Ein Kernbestandteil der Religionsfreiheit ist dabei der Glaubenswechsel. An der Art und Weise, wie ein Gemeinwesen sich zu diesem Gebrauch religiöser Freiheit stellt, lässt sich vieles über den jeweiligen gesellschaftlichen Stellenwert der Glaubensfreiheit ablesen. Dies ist eine Herausforderung, der sich auch der deutsche Staat gegenübergestellt sieht, wenn er die Entscheidung eines Asylbewerbers für eine andere Religion als Anknüpfungspunkt eines flüchtlingsrechtlichen Bleiberechts inspiziert.

Verstärkte Aufmerksamkeit für das Thema der religiösen Konversion im Asylverfahren seit 2015.

In Asylverfahren kommt es regelmäßig zu der Situation, dass ein Asylbewerber vorträgt, bereits in seinem Heimatland oder – häufiger noch – erst in der Bundesrepublik Deutschland seine Religion gewechselt zu haben. Da eine solche Konversion oder aber die der neuen Religion entsprechende Verhaltensweise im Heimatstaat zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung führten, könne er dorthin nicht zurückkehren. Der typische Anwendungsfall betrifft einen (ehemals) muslimischen Asylbewerber aus einem islamisch geprägten Land, der erklärt, sich dem Christentum zugewandt zu haben. Es sind aber zahlreiche weitere Konstellationen denkbar, die zu Unterschieden im Detail führen⁶, bei denen sich die hier zu behandelnden Kernprobleme jedoch im selben Maße stellen.

Es verwundert angesichts der fachübergreifenden Bezugspunkte der religiösen Konversion im Flüchtlingsverfahren nicht, dass dieses Phänomen in Rechtsprechung, Literatur und Gesellschaft zahlreiche Fragen aufgeworfen hat und weiter aufwirft. Im Rahmen dieser Publikation sollen zumindest einige, für das politische Handeln besonders bedeutsame, Punkte abgehandelt werden.

Die erste Frage lautet, unter welchen Bedingungen im Rahmen eines Asylverfahrens zu prüfen ist, ob eine Konversion aus ernsthafter religiöser Überzeugung erfolgte oder nicht. Im Anschluss ist zu untersuchen, ob eine (in der Regel kirchliche) Bestätigung der neuen Religionsgemeinschaft über den erfolgten Glaubenswechsel den Staat verpflichtet, die Konversion schlicht hinzunehmen und diese im weiteren Verfahren nicht mehr zur Disposition zu stellen. Schließlich – und dies ist weniger eine rechtsdogmatische als eine rechtspraktische Frage – müssen Lösungen für die in der behördlichen und gerichtlichen Praxis auftretenden Probleme bei der Religionsprüfung gefunden werden. Dabei ist der Überlegung nachzugehen, ob und ggfs. welche Grenzen der staatlichen Überprüfung eines Glaubenswechsels – vorausgesetzt, dass eine solche überhaupt zulässig ist – gesetzt sind.

2. Wer kann/darf/muss den Glaubenswechsel prüfen?

Staat und Kirche nehmen die Überprüfung eines Glaubenswechsels regelmäßig als Kompetenzkonflikt wahr. Genauer gesagt wird wechselseitig der Vorwurf der Kompetenzüberschreitung erhoben. Der Staat zieht sich dabei auf die Position zurück, es gehe in der Sache um die Voraussetzungen eines staatlichen Sonderstatus, nämlich der Asylanerkennung bzw. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wohingegen die Kirchen in der Entscheidung darüber, ob jemand Christ geworden ist oder nicht, ihre ureigenste Aufgabe erkennen. Es handelt sich vor allem um ein Perspektivenproblem, bei dem sich die Diskutanten auf verschiedenen Verständnisebenen bewegen und nahezu zwangsläufig missverstehen müssen. Der Blickwinkel dieser Abhandlung – und der Bereich der Sachkunde des Verfassers – ist ein rechtlicher. Wer in der Auseinandersetzung um die Glaubensprüfung richtig liegt, lässt sich allein mit juristischen Methoden nicht sagen. Aber wer das (staatliche) Recht auf seiner Seite hat, das kann und soll entschieden werden.

Ausgangspunkt jedes Lösungsansatzes ist die klare Benennung und Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes. Selbstverständlich können, dürfen und werden sich staatliche Stellen nicht dazu äußern, ob eine religiöse Aufnahmeentscheidung nach den Maßstäben der Religionsgemeinschaft zutreffend ist oder nicht. Dies gilt jedenfalls für solche Voraussetzungen, die nicht rein formell (wie etwa eine Antragstellung) sind, sondern eine materielle, an religiösen Maßstäben ausgerichtete Bewertung erfordern.⁷ Wen also die Kirchen – nach Maßgabe des Kirchenrechts – als Christen und nach der Taufe als Kirchenglied behandeln und wen nicht, wird allein von diesen entschieden.⁸ Damit korrespondiert, dass

Das Phänomen wirft
zahlreiche Fragen auf.

Überprüfung eines
Glaubenswechsels
wird als Kompetenz-
konflikt wahrgenommen.

ein Verwaltungsrichter grundsätzlich nicht überprüft, ob die kirchliche Taufentscheidung etwa – aus kirchlicher Sicht – korrekt erfolgt ist oder nicht.⁹

Die staatliche Perspektive ist hingegen eine andere. Das Asyl- bzw. Flüchtlingsrecht ist ein zukunftsorientiertes Rechtsgebiet. Gegenstand der Prüfung ist, ob dem jeweiligen Asylbewerber *in der Zukunft* erhebliche (in der Regel staatliche) Verfolgungsmaßnahmen drohen.¹⁰ Dabei kommt es oft auf Sachverhalte an, die in der Vergangenheit liegen und die Vermutung begründen, dass sie sich so oder ähnlich wiederholen könnten. Dazu zählen z.B. Folterungen oder Gefängnisaufenthalte. Wenn sich jemand auf seinen Glaubenswechsel als Grund für seine Verfolgungsfurcht beruft, steht dahinter meist, dass sich der Asylbewerber bei seiner Rückkehr in einer Art und Weise religiös betätigen würde, die ihn (erstmalig) staatlichen Repressalien aussetzt oder, dass er wegen drohender Sanktionen eine für ihn eigentlich wichtige und identitätsprägende religiöse Handlung unterlässt. Beide Varianten genügen grundsätzlich, um – bei entsprechendem staatlichen Verfolgungsprogramm – einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen.¹¹ Beide Varianten setzen jedoch voraus, dass sich ein Gericht über die religiöse Identität des Konvertiten im Klaren ist, denn nur so kann entweder prognostiziert werden, dass er sich in einer bestimmten Weise verhalten würde oder dass ein Unterlassen auf erheblichen Einschränkungen der individuellen Religionsfreiheit beruht.

Wenn also staatlichen Stellen die Aufgabe übertragen ist, die religiöse Identität des Asylbewerbers – und dem nachfolgend das mutmaßliche zukünftige Verhalten – zu bestimmen, so kommt dem Faktum und den Umständen des vorgetragenen Religionswechsels naturgemäß eine hohe Bedeutung zu.¹² Dies bedeutet, dass der Staat den behaupteten Glaubenswechsel nicht auf seine kirchenrechtliche Zulässigkeit hin überprüft, wohl aber, ob die Hinwendung zu einer anderen Religion auf einer ernsthaften religiösen Entscheidung beruht. Denn nur in letztgenanntem Fall lässt sich – jedenfalls in der Regel¹³ – annehmen, dass die aktuelle religiöse Identität des Konvertiten so beschaffen ist, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland entweder wegen seines Verhaltens Verfolgungsmaßnahmen erleiden würde oder aus Furcht davor für ihn wesentliche religiöse Handlungen unterlässt.

Dem stehen verfassungsrechtliche Vorgaben nach gefestigter Rechtsprechung nicht entgegen.¹⁴ Aus Art. 137 Abs. 3 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), der über Art. 140 GG noch heute geltendes Verfassungsrecht ist, lässt sich das Selbstverwaltungsrecht der Kirchen in „ihre[n] Angelegenheiten“ ableiten. Wie genau diese Angelegenheiten zu bestimmen sind und was sie letztlich zu Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften macht, ist Gegenstand der fortdauernden verfassungsrechtlichen Debatte.¹⁵ Wenn aber das staatliche Recht – aus Gründen des Schutzes der Religionsfreiheit – verlangt, dass die religiöse Identität eines Asylbewerbers zu überprüfen ist, so gibt es von Verfassungs wegen keinen Grund, diese Überprüfung nicht vorzunehmen. Mit anderen Worten: Allein der Umstand, dass eine Religionsgemeinschaft gegebenenfalls vor einer Aufnahmeentscheidung ebenfalls die religiöse Identität des Konvertiten prüft und sich damit staatliches und kirchliches Erkenntnisinteresse (zumindest in Teilen) decken, entzieht dem Staat nicht die Prüfbefugnis.¹⁶ Nichts anderes gilt auch etwa für die Frage der politischen Überzeugung eines Asylbewerbers, die zu überprüfen nicht allein Aufgabe von korrespondierenden politischen Parteien oder Organisationen ist. Der dahinter stehende Gedanke (wer sich vor staatlichen Gerichten auf die staatlich garantierte Religionsfreiheit beruft, muss sich gefallen lassen, dass staatliche Institutionen die Voraussetzungen der Schutzgewährung überprüfen) ist einigermassen evident.¹⁷

Das Gericht muss sich über die religiöse Identität eines Konvertiten im Klaren sein.

Der Staat prüft, ob Glaubenswechsel auf ernsthafter religiöser Entscheidung beruht.

Überprüfung der religiösen Identität ist verfassungsrechtlich zulässig.

3. Ansätze aus der gerichtlichen Praxis¹⁸

Allein mit der Weichenstellung hinsichtlich des maßgeblichen Prüfgegenstandes ist zwar viel, aber noch nicht alles gewonnen. Denn wenn auch feststeht, dass der Staat die religiöse Einstellung mancher Asylbewerber prüfen muss, so ist noch nichts darüber gesagt, auf welche Weise er dies tut. Dass bei der staatlichen Annäherung an die religiöse Identität im Einzelfall das religiöse Selbstverständnis sowohl des Konvertiten als auch der Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen sind, ist in dieser Allgemeinheit ebenso zustimmungsfähig wie in seiner praktischen Umsetzung unklar.

Ausgangspunkt des juristischen Erfassens der Konversionsproblematik ist § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO.¹⁹ Danach entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Entscheidend ist, dass Bezugspunkt der gerichtlichen Entscheidung die Überzeugung des Gerichts, also notwendigerweise ein subjektives „Für-wahr-Halten“ ist.²⁰ Diese Überzeugung ist zudem frei, lässt sich also nicht mit gesetzlichen oder auch nur richterlichen Vorgaben von Obergerichten determinieren.²¹ Diese Freiheit ist nicht völlig schrankenlos, wie sich schon aus dem zweiten Satz der zitierten Vorschrift ablesen lässt:²² In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Auf diese Weise soll die freie Überzeugungsbildung rationalisiert werden, weil einerseits ein Richter selbst die maßgeblichen Gründe benennen muss, also sich nicht auf das bloße Faktum der Deziision zurückziehen darf. Andererseits wird § 108 Abs. 1 VwGO allgemein auch das Erfordernis entnommen, dass die Überzeugungsbildung für einen Dritten – im Ausgangspunkt den Beteiligten und das nächsthöhere Gericht – zumindest nachvollziehbar ist.²³ Warum sich ein Gericht für die eine oder die andere Sachverhaltswürdigung entscheidet, muss also intersubjektiv vermittelbar sein. Auf diese Weise eröffnet sich den Gerichten ein weites, aber nicht grenzenloses Feld bei der Beurteilung von religiösen Konversionen.

An dieser Stelle muss sich der Blick von den rechtlichen Vorgaben lösen und sich auch den tatsächlichen Bedingungen staatlicher, insbesondere richterlicher Entscheidungsprozesse in Asylverfahren zuwenden.

Derzeit werden – entsprechend dem gesetzlichen Leitbild in § 76 Abs. 1 AsylG – nahezu alle Asylverfahren vor Verwaltungsgerichten vom Einzelrichter entschieden. Das Verfahren vor dem Bundesamt wird ohnehin von einem einzelnen Entscheider durchgeführt. Dies bedeutet, dass sich bei der Bewertung der religiösen Identität des Asylbewerbers Vorprägungen der Entscheidungsperson einseitig durchsetzen können. Das unterscheidet sie signifikant von einer Kammerentscheidung, bei der das Gericht mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt ist, was in der Regel eine gewisse Perspektivenvielfalt mit sich bringt. Hinzu kommt der derzeit ubiquitäre Erledigungsdruck, der hauptsächlich in der Vielzahl der Verfahren seit dem Herbst 2015 begründet ist. Sowohl die Verfahrenszahlen vor dem Bundesamt als auch – mit gewisser zeitlicher Verzögerung – die vor den Verwaltungsgerichten sind seitdem deutlich gestiegen. Besonders die Verwaltungsgerichte sehen sich dabei aus Gründen des Haushalts und des Verfassungsrechts²⁴ vor die Herausforderung gestellt, mit zwar erhöhten, aber insgesamt doch begrenzten personellen Kapazitäten auf eine akute Belastungssituation zu reagieren. Plausibel erscheint zudem, dass die Konversionsfälle in diesem Zusammenhang überproportional zunehmen. Denn mit den längeren Verfahrenslaufzeiten und damit dem längeren Aufenthalt eines Asylbewerbers in Deutschland steigt die Wahrscheinlichkeit für Kontakte mit Vertretern religiöser Strömungen, die im Herkunftsland – vorsichtig formuliert – unterrepräsentiert sind. Aus diesen Kontakten kann sich die nähere Befassung mit dem anderen Glauben ergeben, die wiederum zum Glaubenswechsel führen kann.

Große Freiheiten
für Gerichte bei der
Beurteilung einer reli-
giösen Konversion.

Asylverfahren wer-
den weit überwie-
gend von Einzelrich-
tern entschieden.

Die Tätigkeit als Einzelrichter erfordert vor diesem rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund in besonderem Maße eine Reflexionsfähigkeit, zu der auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Erfahrungshorizont und der eigenen Erwartungshaltung gehört.

Angesichts dieser rechtlichen und faktischen Ausgangslage kann es nicht verwundern, dass sich in der Gerichtspraxis mitunter stark abweichende Prüfungskriterien finden oder diese zumindest in den Einzelfällen unterschiedlich stark gewichtet werden. Entsprechend lehnen es die Obergerichte und das Bundesverwaltungsgericht ab, allgemeine Vorgaben zur Konversionsprüfung zu machen. Schon die Berufung bzw. die Revision wird gar nicht erst zugelassen, weil die Konversionsprüfung von jedem Einzelfall abhängt und einer grundsätzlichen Klärung nicht zugänglich sei.²⁵ Gleichwohl lassen sich – jedenfalls in Bezug auf die in Datenbanken veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen – folgende gehäuft auftretende Prüfungspunkte identifizieren:²⁶

Stark abweichende
Prüfungskriterien in
der Gerichtspraxis.

a. Schlüsselerlebnis / Konversionsnarrativ

Bisweilen herrscht unter Richtern und Entscheidern die Vorstellung, dass einem Glaubenswechsel – wenn nicht notwendigerweise, so doch regelmäßig – ein singuläres, genau benennbares Bekehrungs- oder auch Schlüsselerlebnis vorausgeht.²⁷ Diese Erwartung könnte unter christlich sozialisierten Richtern aus der Auseinandersetzung mit dem „Damasuskmoment“ des Saulus gespeist sein, der daraufhin zum Paulus wird.²⁸ Religionssoziologisch lässt sich ein solches Erfordernis allerdings nicht belegen. Vielmehr ist für die meisten Konvertiten der Konversionsprozess ein allmählicher, der Schwankungen unterliegt und nur selten ein Ereignis als archimedischen Punkt aufweist, von dem aus die religiöse Welt aus den Angeln gehoben wird.²⁹

Selten liegt dem Konversionsprozess ein konkretes Schlüsselerlebnis zugrunde.

Bedeutender als ein demonstratives Schlüsselerlebnis ist in der gerichtlichen Praxis indes ein nachvollziehbares Konversionsnarrativ.³⁰ Die Schilderung des Asylbewerbers zu den Umständen, Motiven und Auswirkungen seiner Hinwendung zu einem anderen Glauben muss – nicht anders als bei jedem anderen asylrechtlich relevanten Vortrag – substantiiert und detailreich sein.³¹ Welche Anforderungen im Einzelfall gestellt werden, unterliegt dem Vorverständnis des Richters, dem Vortrag und der Persönlichkeit des Asylbewerbers und weiteren individuellen Faktoren, weshalb eine universell gültige Auskunft nicht möglich ist. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Gefahr besteht europäische Erzählmuster und Plausibilitätsmerkmale unbesehen auf kulturell heterogene Asylbewerber zu übertragen.³² Exemplarisch seien solche Fälle genannt, in denen selbst ein besonders prägnantes Konversionserlebnis oder eine schlüssige Konversionserzählung nicht als Hinweis auf einen ernsthaften Glaubenswechsel gewürdigt wurde, wenn diese Erfahrung dem religiösen Vorstellungsbild des Richters widerspricht. So wurden etwa Träume von Jesus Christus oder die Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben in einem ca. dreimonatigen Glaubenskurs nicht als ausreichend angesehen, um die Konversionsentscheidung zu plausibilisieren.³³

Wichtig ist ein nachvollziehbares Konversionsnarrativ.

b. „Konfirmationswissen“

In der gerichtlichen Prüfung spielt immer wieder – wenn auch mit insgesamt leicht abnehmender Tendenz – das religiöse Wissen des Asylbewerbers eine Rolle. Den Obersatz lieferte dazu das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen: Von einem Erwachsenen, der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, dürfe im Regelfall erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist. Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen seien, richte sich vorwiegend nach seiner Persönlichkeit und seiner intellektuellen Disposition.³⁴ Dieser (nach dem Verständnis des Oberverwaltungsgerichts notwendig abstrakte) Prüfungsauftrag wird von den erstinstanzlichen Gerichten sehr unterschiedlich ausgefüllt. Teilweise erfolgt die Wissensabfrage sehr

Prüfung religiösen Wissens wird von Gerichten unterschiedlich ausgefüllt.

detailliert und die Antworten erreichen – im „besten“ Fall – ein (vergleichsweise) hohes Niveau.³⁵ In anderen Fällen wird seitens des Gerichts die Kenntnis bestimmter Gebete, Feiertage, biblischer Geschichten oder auch kirchlicher Traditionen (z.B. der Fastenzeiten) vorausgesetzt.³⁶ Mitunter entsteht dabei der Eindruck, dass auch die große Mehrheit der in Deutschland geborenen Kirchenmitglieder diese Fragen nicht zufriedenstellend beantworten könnte. Möglicherweise sind es gerade diese Vorkommnisse, die in der (Fach-) Öffentlichkeit den Eindruck eines Religionsexamens haben aufkommen lassen und auch von Seiten der Kirchen kritisiert worden sind. Zweifelhaft ist bereits, ob ein bestimmter Kanon „wesentlicher Grundzüge“ von staatlichen Gerichten in eigener Sachkunde ermittelt werden kann.³⁷ Offensichtlich grenzüberschreitend sind – glücklicherweise äußerst seltene – Fälle, in denen die religionspezifischen Fragen nicht vom Asylbewerber, sondern vom Gericht falsch beantwortet wurden.³⁸

Wenn damit schon unklar ist, was im Einzelfall an theologischer Kenntnis erwartet werden darf, so ist schon fragwürdig, ein solches Religionsexamen überhaupt durchzuführen. Ein positiver Erkenntniswert ist damit in aller Regel nicht verbunden. Abstraktes Wissen dürfte nämlich meist mit intellektueller Befähigung korrelieren. Wer auf die religiösen Fragen des Gerichts – nach entsprechender Vorbereitung – zutreffend antwortet, stellt damit ggfs. lediglich unter Beweis, dass er die Anforderungen des Gerichts zuverlässig antizipieren konnte.³⁹ Umgekehrt dürfte die negative Aussagekraft eines Glaubenstests nur in Ausnahmefällen ausschlaggebend sein.⁴⁰ Wenn die offensichtlichsten Kernelemente etwa des christlichen Glaubens unbekannt sind (z.B. wenn die Nennung des Namens von Jesus Christus auf völlige Unkenntnis stößt), so ist schwer vorstellbar, dass der Asylbewerber eine plausible Konversionsgeschichte vortragen konnte. Eher ist zu befürchten, dass Gerichte im Wege des „Religionsquiz“ eine ansonsten nur schwierig durchzuführende Prüfung abkürzen.⁴¹ Wenn also „nicht einmal“ das vom jeweiligen Richter (wohlgemerkt ohne theologische Sachkunde) selbst ermittelte Minimum an theologischem Wissen nachgewiesen werden konnte, so bedarf es nach dieser Konzeption keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung.

Selbst im Fall des ernsthaften Konvertiten trägt eine solche Wissensprüfung nicht zur Beruhigung bei. Denn der Asylbewerber muss sich darauf einstellen, dass noch über seinen persönlichen Kenntnisstand hinausgehendes Wissen abgefragt wird. Die Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung verkehrt sich so in eine Vorbereitung auf eine mündliche Prüfung. Wenn im Anschluss seitens des Gerichts anerkannt wird, dass eine Antwort zwar korrekt gewesen sei, allerdings nur auswendig gelernt gewirkt habe⁴², so kann man sich die Ratlosigkeit des Geprüften gut vorstellen.

c. Religiöse Aktivität

Ein weiterer Bestandteil der richterlichen Würdigung ist die religiöse Aktivität des Asylbewerbers. Dem liegt zunächst die nicht fernliegende Überlegung zugrunde, dass ein Asylbewerber, der schon in Deutschland ohne Verfolgungsdruck eine bestimmte religiöse Praxis unterlässt, nicht erheblich in seiner Glaubensfreiheit eingeschränkt würde, wenn das entsprechende Verhalten in seinem Heimatland bei Strafe untersagt ist. Aber die Bedeutung dieses Kriteriums geht über diese – verhältnismäßig einfachen – Fälle hinaus. Denn eine bestimmte religiöse Praxis kann Aufschluss darüber geben, wie ernsthaft die Entscheidung für den neuen Glauben war und wie bedeutsam der neu angenommene Glaube für die Identität des Asylbewerbers ist.⁴³ Besonders „prämiert“ werden dabei Praktiken mit Öffentlichkeitsbezug, insbesondere missionarische Aktivitäten.⁴⁴ Dies kann einerseits darauf zurückzuführen sein, dass nur öffentlichkeitswirksame Handlungen im Heimatland verfolgungsauslösend sind.⁴⁵ Andererseits kann ein solch exponiertes Entstehen für eine Religion besondere Überwindung kosten und daher auf eine echte religiöse Überzeugung schließen lassen.

Erkenntniswert
der Abfrage reli-
giösen Wissens ist
fragwürdig.

Exponiertes Einste-
hen für eine Religion
lässt auf echte Über-
zeugung schließen.

Bisweilen werden religiöse Aktivitäten indes auch als bloße Äußerlichkeiten abgetan, die – ähnlich wie das abstrakte Wissen über eine Religion – bloß vorgeschoben sind, um eine Asylanererkennung zu erreichen.⁴⁶ Das ist für sich genommen richtig, allerdings muss sich dieser Einwand die Gegenfrage gefallen lassen, welche anderen, besseren Erkenntnismittel zur Verfügung stehen. Der große Vorteil des Abstellens auf den gelebten Glauben ist der, dass er zumindest ein objektives und in der Regel ohne größere Probleme feststellbares Kriterium ist. Gerade die Gefahr, eigene religiöse Vorstellungen bzw. Erwartungshaltungen auf den Asylbewerber zu projizieren und anhand dieser ein Werturteil über die Ernsthaftigkeit zu fällen, das die kulturellen und individuellen Prägungen des Asylbewerbers nicht ausreichend berücksichtigt, sollte die besondere Stellung der religiösen Praxis im Prüfungskanon religiöser Konversionen nachdrücklich vor Augen führen.

d. Zeugnisse der Religionsgemeinschaften

Bei diesem letzten Punkt schließt sich in gewisser Weise der Kreis zur Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes eingangs dieser Abhandlung. Zwar vermag der formale Glaubenswechsel oder die Taufentscheidung eines kirchlichen Geistlichen nicht für sich genommen die Ernsthaftigkeit der religiösen Entscheidung vorwegnehmen, also für staatliche Gerichte präjudizieren. Allerdings kann man dieser Entscheidung – je nach konkreten Taufumständen – eine gewisse Indizwirkung beimessen. Dabei geht es nicht um eine sachverständige Einschätzung der Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels. Insofern sind staatliche Gerichte selbst fachkundig und bedürfen – auch wenn Religionsgemeinschaften dies oftmals anders sehen – keiner kirchlichen oder religionswissenschaftlichen Expertise.⁴⁷ Aber das hindert das Gericht nicht daran, im Einzelfall einer kirchlichen Entscheidung einen gewissen Vertrauensvorschuss zuzubilligen. Rechtsdogmatisch ist dieser Vertrauensvorschuss Teil der richterlichen Überzeugungsbildung und kann – in aller Regel – weder von den Kirchen oder dem Asylbewerber eingefordert noch vom Bundesamt angegriffen werden.

Kirchlichen Entscheidungen kann ein gewisser Vertrauensvorschuss zugebilligt werden.

Wie genau sich diese Indizwirkung in der konkreten Entscheidung äußert, kann naturgemäß nicht abstrakt beschrieben werden. Typischerweise knüpfen Gerichte an den äußeren Ablauf des Taufprozesses an. Gab es also einen Taufkurs, über welchen Zeitraum erstreckte sich die Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben, welchen Eindruck hat der taufende Geistliche vom Asylbewerber, werden entsprechende Bescheinigungen eher leichter Hand oder nur nach sorgsamer Prüfung ausgestellt?⁴⁸ Immer häufiger wird ein Geistlicher oder ein Gemeindeglied als Zeuge vernommen.⁴⁹ Werden deren Erfahrungen und Einschätzungen herangezogen, so geschah dies zuvor – und auch heute noch regelmäßig – in Form von schriftlichen Stellungnahmen.⁵⁰

Geistliche und Gemeindeglieder als Zeugen

4. Versuch eines Fazits

Das Phänomen der religiösen Konversion im Asylprozess wirft in der Praxis zahlreiche Schwierigkeiten und in der Theorie mannigfaltige Fragen auf. Aus juristischer Perspektive lässt sich als gesicherter Diskussionsstand festhalten, dass staatliche Entscheidungsträger befugt und beauftragt sind, die religiöse Identität eines konvertierten Asylbewerbers – und damit in einem zweiten Schritt die Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels – zu prüfen. Wie genau und anhand welcher Maßstäbe sich diese Prüfung vollzieht, ist weder vom Gesetz noch von der Rechtsprechung determiniert. Vielmehr ist die Überzeugung von einer bestimmten religiösen Identität Bestandteil der freien richterlichen Beweiswürdigung, die nur eingeschränkt dem Zugriff von außen unterliegt. Dass sich daraus in der Praxis unterschiedliche richterliche Zugänge zu diesem Sachbereich ergeben, ist – für den einzelnen Asylbewerber und ihn betreuende Gemeinden – ebenso schwer nachzuvollziehen wie unvermeidlich. Mit den fehlenden verbindlichen Vorgaben geht die besondere Verantwortung der

Richter tragen besondere Verantwortung.

Entscheider, insbesondere der Richter, einher, die eigenen Maßstäbe und Vorverständnisse fortlaufend zu reflektieren und zu hinterfragen.

Aus Sicht des Verfassers sind diese Einsichten aber kein Grund zur Verzweiflung. Denn zum einen korrespondiert die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Verwaltungsrichter – in aller Regel – mit einem hohen beruflichen Ethos und dem unbedingten Willen zur richtigen Sachentscheidung. Zum anderen besteht auch innerhalb der Richterschaft ein Wunsch nach Vereinheitlichung der Prüfungsmaßstäbe.⁵¹

Vereinheitlichung der
Prüfungsmaßstäbe
auf informellem
Wege erreichen.

Dabei ist von Seiten des Gesetzgebers und der Ober- bzw. Höchstgerichte keine Schützenhilfe zu erwarten. Die Legislative könnte ihrer Funktion als abstrakt-genereller Maßstabsetzer nach mehrere Kriterien benennen, die bei der gerichtlichen Entscheidung zu berücksichtigen seien. Dass dies andere wären als die in der tatrichterlichen Praxis ohnehin präsenten, ist wenig wahrscheinlich. Die Oberverwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht wiederum sehen über die bereits dargestellten Obersätze hinaus keinen grundsätzlichen Klärungsbedarf. Es handele sich um eine Einzelfallfrage, die anhand der jeweiligen – und damit nicht ohne weiteres reproduzierbaren – Umstände zu bewerten sei. Allenfalls eine faktische Leitbildfunktion können obergerichtliche Hauptsacheverfahren entfalten, in denen sich das Oberverwaltungsgericht als zweite Tatsacheninstanz betätigt und eine eigene Würdigung der religiösen Identität eines Asylbewerbers vornimmt und begründet.

Realistischerweise ist eine Vereinheitlichung der gerichtlichen Prüfungsmaßstäbe und Bewertungen am ehesten auf dem informellen Weg zu erreichen. Durch Tagungen, Fortbildungen oder informelle Gespräche können unterschiedliche Herangehensweisen ausgetauscht und im Anschluss erprobt werden. Zu kurz gerät dabei derzeit noch die fachliche Auseinandersetzung mit den Nachbardisziplinen wie Religionssoziologie, -psychologie und Theologie. Hier können fachwissenschaftlich grenzüberschreitende Veranstaltungen für die Untiefen des Querschnittsthemas Konversion im Flüchtlingsverfahren sensibilisieren. Ein hoffnungsvolles – wenn auch intradisziplinäres – Zeugnis des Potentials solcher Zusammenkünfte legt eine Tagung europäischer Asylrichter ab, als deren Ergebnis ein Fragenkatalog für Konvertiten entwickelt wurde.⁵² Es handelt sich dabei indes eher um ein Kompendium unterschiedlicher Ansätze als um ein Standardmodell „aus einem Guss“. Noch ist es ferne Zukunftsmusik, aber möglicherweise kann aus all' diesen Bemühungen dereinst ein Kanon an Prüfkriterien und -ansätzen entwickelt werden, der im Sinne einer *best practice* dem Anwender in der Praxis Orientierung zu bieten vermag.

- 1 Sie zu diesen Grundstrukturen des Religionsverfassungsrechts nur Koriath, Stefan: Art. 137 WRV Rn. 3 ff., 17 ff., 63 ff. m.w.N. [Stand: 42. Erg.-Lfg. Februar 2003], in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG. Kommentar, München: Beck.
- 2 Zuletzt EuGH, Urteil vom 11. September 2018 – C-68/17 – Katholischer Chefarzt).
- 3 <https://www.sueddeutsche.de/politik/asyl-unglaeubige-behoerde-1.3416151>; <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-so-prueft-das-bamf-asylgruende-a-1223293.html>; <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/asylanspruch-ist-ahmad-a-wirklich-christ-15964310.html>; <https://www.welt.de/regionales/nrw/plus191067127/Duesseldorf-Richter-prueft-Glaubwuerdigkeit-des-Glaubens.html>; <https://www.zeit.de/2019/32/religiositaet-taufe-fluechtlinge-asylverfahren-vorteil/>; [letzter Abruf dieser Webseiten: 2. September 2019].
- 4 Siehe etwa den Bericht des christlichen Hilfswerks Open Doors, wonach sich Gewalthandlungen gegen Christen seit dem Jahr 2013 um 50% erhöht hätten: <https://www.opendoors.de/christenverfolgung/weltverfolgungsindex/aktuelle-trends-und-entwicklungen-2019> [letzter Abruf: 2. September 2019]. Erstmals wurde 2019 seitens der Vereinten Nationen ein „Internationaler Tag zum Gedenken an die Opfer von Gewalt aufgrund von Religion oder Glauben“ eingeführt, vgl. dazu bspw. die CDU/CSU-Bundestagsfraktion: <https://www.cducusu.de/themen/aussen-europa-und-verteidigung/der-glauben-darf-nicht-das-leben-bedrohen> [letzter Abruf: 2. September 2019].
- 5 Instruktiv zur historischen Perspektive Heckel, Christian: Religiöse Verfolgung – Vom Augsburger Religionsfrieden zur Qualifikationsrichtlinie, in: Jochum/Fritzemeyer/Kau (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Recht – Crossing Frontiers, Festschrift für Kay Hailbronner, 2013, S. 91 (92 ff.).
- 6 Nachweise bei Karras, Benjamin: Missbrauch des Flüchtlingsrecht? Subjektive Nachfluchtgründe am Beispiel der religiösen Konversion, Tübingen: Mohr Siebeck, 2017, S. 217 f.
- 7 Instruktiv zu dieser Unterscheidung BVerwGE 148, 271 (283 Rn. 46 f.). Ausgenommen von dieser Unüberprüfbarkeit sind allein klar erkennbare missbräuchliche Aufnahmeentscheidungen.
- 8 Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft Wirkung für den weltlichen, also staatlichen, Bereich hat, vgl. BVerfGE 30, 415 (422).
- 9 Nachdrücklich BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40/15 –, juris Rn. 10 f.
- 10 Vgl. in Bezug auf Fragen der Verfolgung wegen einer Konversion auch Pernak, Benjamin: Richter als „Religionswächter“? Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit eines Glaubenswechsels. Asylverfahren von Konvertiten in Deutschland und Großbritannien im Vergleich, Berlin: Duncker und Humblot, 2018, S. 108 ff.
- 11 EuGH, Urteil vom 5. September 2012 – C-71/11 u.a. –, juris Rn. 70 ff.; nachgehend dazu BVerwGE 146, 67 (Rn. 22 ff.)
- 12 Maßgeblich ist in erster Linie die aktuelle religiöse Prägung des Asylbewerbers und die darauf gestützte Verhaltensprognose im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. Februar 2014 – A 3 S 2023/12 –, juris Rn. 10 m.w.N. Natürlich spielt aber die Ernsthaftigkeit einer religiösen Entscheidung für eine neue Religion eine wesentliche Rolle bei der Frage, wie die aktuelle religiöse Identität beschaffen ist.
- 13 Ausgenommen sind die Fälle, in denen allein ein formaler Glaubenswechsel auch ohne innere Hinwendung zu einer neuen Religion verfolgungsauslösend ist, vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40/15 –, juris Rn. 11.
- 14 Dies ist in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft nicht ernsthaft umstritten. Nur äußerst vereinzelt haben erstinstanzliche Gerichte eine strikte Bindungswirkung der kirchlichen Aufnahmeentscheidung angenommen, etwa VG Stuttgart, Urteil vom 20. September 2013 – 11 K 5/13 –, Urteilsumdruck S. 8 f.; VG Schwerin, Urteil vom 13. Februar 2013 – 3 A 1877/10 As –, juris Rn. 165 ff.; ähnlich VG Magdeburg, Urteil vom 28. Januar 2014 – 2 A 29/13 –, juris Rn. 27. Demgegenüber ist die kirchliche Sicht auf die Dinge weitaus kritischer, kann sich aber nicht auf überzeugende juristische Argumente stützen. So meint etwa Wellert, Anne-Ruth: Taufe und Konversion im Asylverfahren – staatskirchenrechtliche Aspekte, epd-Dokumentation Nr. 47, Frankfurt a.M., 2008, S. 12 (12 f.), dass Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV („Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren“) ein Verbot staatlicher Untersuchung der religiösen Identität zu entnehmen sei. Damit überspannt sie indes den Aussagegehalt dieses Rechtssatzes, der nach allgemeinem Verständnis lediglich eine – historisch bedingt – gesonderte Normierung der allgemeinen negativen Religionsfreiheit ist, vgl. näher Karras: Missbrauch, S. 274 f. m.w.N.
- 15 Allgemein können die sogenannte Abwägungslehre und die Bereichslehre unterschieden werden. Die – in der älteren Rechtsprechung dominante (vgl. nur BVerfGE 28, 345 [349]) – Bereichslehre geht davon aus, dass es bestimmte, nach materiellen Gesichtspunkten abzugrenzende Tätigkeitsfelder gibt, die den Kirchen ausschließlich zugewiesen sind. Die – in der neueren Rechtsprechung vorzufindende (vgl. BVerfGE 72, 278 [289]) – Abwägungslehre prüft demgegenüber im Einzelfall, wie nah das betroffene Sachgebiet an das unantastbare Kerngebiet rein religiöser Entscheidungen heranreicht. Dabei kommt dem jeweiligen Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft eine hervorgehobene Bedeutung zu.
- 16 Luzide Zusammenfassung bei Pernak: Richter, S. 122 ff.
- 17 Nachhaltig kritisch stehen dem indes die Kirchen gegenüber. Aus den zahlreichen Stellungnahmen und Mitteilungen sei auf folgende verwiesen: https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Kirche/Unsere_Struktur/Landeskirche/Landessynode/Synode_2018/Dokumente/1.2.3_final.pdf [letzter Abruf: 2. September 2019]; <https://www.ekd.de/kritik-an-glaubenspruefungen-bei-getauften-fluechtlingen-36812.htm> [letzter Abruf: 2. September 2019]; <https://www.nordkirche.de/nachrichten/nachrichten-detail/nachricht/bischof-abromeit-kritisiert-glaubenstests-fuer-konvertiten-sind-ein-angriff-auf-das-grundgesetz/> [letzter Abruf: 2. September 2019]. Abweichend äußern sich unter Juristen – mit Ausnahme der bereits zitierten erstinstanzlichen Urteil – nur (soweit

ersichtlich) kirchlich angebundene Juristen, etwa Wellert: Taufe, S. 12 ff., sowie Winter, Jörg: Taufe und Asylrecht – Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Aspekte, Kirche und Recht 2017, S. 52 (53, 55 f.), der indes den flüchtlingsrechtlich maßgeblichen Bezugspunkt der Verfolgungsprognose verfehlt und im Übrigen noch die (nicht der Erkenntnislage entsprechende) Mutmaßung anstellt, dass für Verfolgerstaaten die Ernsthaftigkeit eines durch eine öffentlichen Taufe bestätigten Religionswechsels keine Rolle spiele.

- 18 Siehe zum (etwas älteren) Prüfprogramm des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Neumann, Udo: Überprüfung von Konversion in behördlichen Asylverfahren, epd-Dokumentation Nr. 47, Frankfurt a.M., 2008, S. 15 ff.
- 19 Diese Aussage entspricht gesicherter höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. nur BVerwGE 146, 67 [Rn. 30]; Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40/15 –, juris Rn. 14), ist aber nicht ohne weiteres selbstverständlich. Denn neben den Überzeugungsmaßstab tritt im Bereich der Religionsfreiheit oftmals ein Plausibilisierungsmaßstab. Dieser gilt für die Bestimmung der Reichweite des Schutzbereichs von Art. 4 Abs. 1, 2 GG. Dass er auch auf die vorgelagerte Frage, welche religiösen Verhaltensweisen die religiöse Identität eines Asylbewerbers ausmachen, Anwendung finden könnte, will der Verfasser – anders als das Bundesverwaltungsgericht, vgl. Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40/15 –, juris Rn. 13 – nicht kategorisch ausschließen. Für diese Sichtweise könnte auch ein Blick auf den Vergleichsfall der Gewissensprüfung bei der Wehrdienstverweigerung sprechen, vgl. Karras: Missbrauch, S. 242 ff. m.w.N.
- 20 Siehe nur Rixen, Stephan: § 108 Rn. 69 ff. m.w.N., in: Sodan/Ziekow (Hrsg.), VwGO. Großkommentar, Baden-Baden: Nomos, 5. Aufl. 2018.
- 21 Vgl. Dawin, Michael: § 108 Rn. 19 ff. [Stand: 25. Erg.-Lfg. April 2013], in: Schoch/Schneider/Bier (Hrsg.), VwGO. Kommentar, München: Beck.
- 22 Zu weiteren Grenzen siehe nur Kraft, Ingo: § 108 Rn. 19 m.w.N., in: Eyermann (Hrsg.), VwGO. Kommentar, München: Beck, 15. Aufl. 2019.
- 23 Vom „Korrelat rational nachvollziehbarer Gründe“ spricht etwa Rixen, Stephan: § 108 Rn. 79 ff, in: Sodan/Ziekow (Hrsg.), VwGO. Großkommentar, Baden-Baden: Nomos, 5. Aufl. 2018.
- 24 Man schaue nur auf die Problematik des Richters auf Zeit nach § 18 VwGO, dazu BVerfGE 148, 69 (86 ff. Rn. 46 ff.) mit Sondervotum von Hermanns, ebda. S. 133 ff.
- 25 BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40/15 –, juris Rn. 14; BayVGh, Beschluss vom 12. Januar 2012 – 14 ZB 11.30346 –, juris Rn. 4; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. Mai 2013 – 5 A 1062/12.A –, juris Rn. 5; Nds. OVG, Beschluss vom 7. März 2014 – 13 LA 118/13 –, juris Rn. 4; BayVGh, Beschluss vom 16. November 2015 – 14 ZB 13.30207 –, juris Rn. 15.
- 26 Ähnliche Zusammenstellung bei Pernak: Richter, S. 111 ff.
- 27 Etwa VG Braunschweig, Urteil vom 11. Juni 2013 – 2 A 1271/12 –, juris S. 10; VG Würzburg, Urteil vom 21. Oktober 2015 – W 6 K 15.30482 –, juris Rn. 32; VG Bayreuth, Urteil vom 11. August 2016 – B 2 K 16.30837 –, juris S. 10.
- 28 Vgl. Apostelgeschichte 9, 1 ff.
- 29 Aus der umfangreichen religionssoziologischen bzw. theologischen Literatur siehe nur einerseits Snow, David A./Machalek, Richard: The Sociology of Conversion, Annual Review of Sociology 10 (1984), S. 167 (169 und passim), andererseits Wenger Jindra, Ines: Konversion und Stufentransformation: Ein kompliziertes Verhältnis, Münster/New York: Waxmann, 2005, S. 25 ff.; näher zum Meinungsstand Karras: Missbrauch, S. 253 ff. m.w.N.
- 30 Allgemein dazu BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40/15 –, juris Rn. 14: „[V]on einem Erwachsenen [ist] im Regelfall zu erwarten, dass dieser schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion machen kann“. Beispielhaft nur VG Würzburg, Urteil vom 28. Februar 2018 – W 1 K 17.31954 –, juris Rn. 29 ff.
- 31 Dass auch ein detailreicher und fokussierter Vortrag jedoch keine Garantie dafür ist, dass das Gericht dem Asylbewerber glaubt, zeigt VG Karlsruhe, Urteil vom 21. November 2016 – A 2 K 3605/16 –, juris Rn. 24.
- 32 Vgl. etwa VG Münster, Urteil vom 11. Dezember 2017 – 6a K 4462/17.A –, juris Rn. 8 f. Ein drastisches Beispiel findet sich in VG Ansbach, Urteil vom 8. April 2014 – AN 1 K 13.31140 –, juris Rn. 58. Häufig zu lesen ist in Gerichtsurteilen, dass bestimmte Motivationen nur vage seien oder es den Asylbewerbern nicht um religiöse Inhalte, sondern „nur“ die menschliche Freundlichkeit einer Kirchengemeinde gegangen sei, vgl. etwa VG Ansbach, Urteil vom 11. März 2019 – AN 1 K 16.32274 –, juris Rn. 105 f. In einem anderen Fall hatte das Gericht unter anderem Zweifel an der Ernsthaftigkeit, weil sich die Klägerin keine Gedanken über eine Zuwendung zur katholischen oder evangelischen Kirche gemacht hatte, VG Oldenburg, Urteil vom 9. April 2019 – 7 A 3350/18 –, juris S. 17 f.
- 33 VG Ansbach, Urteil vom 5. November 2014 – AN 1 K 14.30650 –, juris Rn. 128; VG Ansbach, Urteil vom 24. April 2012 – AN 3 K 12.30067 –, juris S. 11.
- 34 OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. Juli 2009 – 5 A 981/07.A –, juris Rn. 43; bestätigt von BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40/15 –, juris Rn. 14.
- 35 Zahlreiche Nachweise im Einzelnen bei Karras: Missbrauch, S. 248 f. Exemplarisch sei VG Würzburg, Urteil vom 21. Oktober 2015 – W 6 K 15.30482 –, juris Rn. 34, genannt; dort konnte der Kläger zur Erbsünde und der Bedeutung des Sühnetodes Jesu Stellung nehmen.
- 36 Eine Reihe an Beispielen findet sich bei Karras: Missbrauch, S. 248.
- 37 Zur grundsätzlichen Problematik vgl. BVerfGE 137, 273 (305 f. Rn. 89): „Fragen der Lehre, der Religion und des kirchlichen Selbstverständnisses gehen den Staat grundsätzlich nichts an. Er ist vielmehr verpflichtet, auf die

Grundsätze der Kirchen und Religionsgemeinschaften Rücksicht zu nehmen und keinen eigenen Standpunkt in der Sache des Glaubens zu formulieren“. Exemplarisch für die Fragwürdigkeit mancher richterlichen Einordnung mag das Urteil des VG München vom 11. Juli 2018 – M 28 K 18.31579 –, juris Rn. 24, sein, in dem die Frage nach Einzelheiten der Fastenzeit als „eher niedrigschwellig“ bezeichnet wird.

- 38 Z.B. VG Würzburg, Urteil vom 12. März 2009 – W 6 K 07.30195 –, juris S. 17, wonach in der Bibel die zwölf Jünger Jesu „nicht lehrbuchartig gemeinsam ausgezählt“ würden; vgl. indes Lukas 6, 14-16 und Markus 3, 16-18. Dies wirkte sich im konkreten Fall allerdings nicht zum Nachteil der Klägerin aus.
- 39 Siehe etwa VG Ansbach, Urteil vom 11. Mai 2017 – AN 1 K 17.30356 –, juris Rn. 125; deutlich auch VG Braunschweig, Urteil vom 11. Juni 2013 – 2 A 1271/12 –, juris S. 10.
- 40 Vgl. auch die Darstellung in VG Magdeburg, Urteil vom 14. August 2017 – 4 A 305/17 –, juris Rn. 16 ff.
- 41 Dieser Eindruck entsteht beispielsweise bei der Lektüre von VG Schleswig, Urteil vom 11. Juli 2018 – 10 A 987/17 –, juris S. 5.
- 42 Plastisch VG Düsseldorf, Urteil vom 6. April 2018 – 22 K 10196/17.A –, juris Rn. 62 ff., insbesondere Rn. 67.
- 43 In diese Richtung etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. Juli 2009 – 5 A 981/07.A –, juris Rn. 43; erstinstanzliches Beispiel etwa VG Düsseldorf, Urteil vom 23. Februar 2018 – 21 K 2363/17.A –, juris Rn. 42.
- 44 Beispielhaft VG Kassel, Urteil vom 12. November 2015 – 3 K 1302/12.KS.A –, juris S. 10 ff.
- 45 Vgl. zur Lage im Iran OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 9. Juni 2011 – 13 A 947/10.A –, juris Rn. 71 ff.; anderes Beispiel (Ägypten) in VG Düsseldorf, Urteil vom 8. Mai 2017 – 12 K 8136/16.A –, juris Rn. 68 ff.
- 46 Z.B. VG Dresden, Urteil vom 26. März 2018 – 6 K 547/17.A –, juris S. 16 f.
- 47 Ausdrücklich BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40/15 –, juris Rn. 16.
- 48 Ausführlicher Bericht durch den taufenden Geistlichen etwa in VG Hannover, Urteil vom 27. Februar 2019 – A 6 K 2216/17 –, juris S. 7 f. Die Bescheinigungen der Bahai-Gemeinden werden häufig als sehr aussagekräftig angesehen, vgl. VG München, Urteil vom 6. Mai 2014 – M 2 K 13.31341 –, juris Rn. 23; VG Würzburg, Urteil vom 21. Oktober 2015 – W 6 K 15.30149 –, juris Rn. 33; kritisch dazu VG Stuttgart, Urteil vom 13. Mai 2016 – A 11 K 3939/15 –, juris Rn. 45.
- 49 Illustrative Darstellung etwa in VG München, Urteil vom 18. Januar 2018 – M 28 K 17.31532 –, juris Rn. 19, 21.
- 50 Offen für eine Befragung durch das Gericht indes BVerwGE 146, 67 (Rn. 31).
- 51 Prominentes Beispiel hierfür ist eine Tagung einer europäischen Vereinigung von Asylrichtern im Jahr 2015, die den Austausch über Prüfungsmaßstäbe zu religiösen Konversionen und Homosexualität zum Ziel hatte.
- 52 Es handelt sich um die in der vorigen Fußnote erwähnte Veranstaltung. Die Ergebnisse werden zusammengefasst von Berlit, Uwe/Dörig, Harald/Storey, Hugo: Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2016, S. 281 ff., 332 ff.

Impressum

Der Autor

Dr. Benjamin Karras ist Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen. Er wurde mit einer Arbeit zum Thema ‚Subjektive Nachfluchtgründe am Beispiel der religiösen Konversion‘ promoviert.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

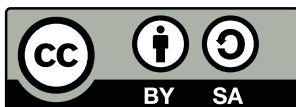
Benedict Göbel

Koordinator für Integrationspolitik
Hauptabteilung Politik und Beratung
T: +49 30 / 26 996-3457
benedict.goebel@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 10907 Berlin

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 2019, Berlin
Gestaltung: yellow too Pasiek Horntrich GbR
Satz: Janine Höhle, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

ISBN 978-3-95721-598-7



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).

Bildvermerk Titelseite
© javy, stock.adobe.com